

Satzung zur Förderung der Bürgerbeteiligung und der Transparenz kommunalen Handelns

- ENTWURF DER CDU-FRAKTION -

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung der Stadt Karben

Die Hauptsatzung der Stadt Karben wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird durch folgende Absätze ergänzt:

„(3) Es wird ein Petitionsausschuss gebildet. Jedermann hat das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich Bitten oder Beschwerden an diesen Ausschuss zu richten. Dem Ausschuss wird die Aufgabe übertragen, Empfehlungen hierzu abzugeben. Der Ausschussvorsitzende teilt der Person, die die Petition eingereicht hat, das Ergebnis der Beratungen mit.

(4) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er ist ermächtigt, sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, bestimmte Prüfungsaufträge zu erteilen und unmittelbare Auskünfte zu verlangen. Dem Ausschuss wird ferner die Aufgabe übertragen, die Ergebnisse der Prüfungen nach § 131 Abs. 1 HGO sowie der von ihm oder der Stadtverordnetenversammlung beauftragten Prüfungen zu erteilen.“

2. § 6 wird durch folgende Absätze ergänzt:

„(7) Zur weiteren Information der Öffentlichkeit erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 zusätzlich auf der Homepage der Stadt Karben im Internet. Sie sind mindestens zwölf Monate abrufbar. Rechtswirkungen sind mit dieser Form der Veröffentlichung nicht verbunden.

(8) Das Ortsrecht im Sinne von § 37 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben ist im Internet zu veröffentlichen. Der Magistrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen in die jeweiligen Satzungen einzuarbeiten und die so bereinigten Fassungen zu veröffentlichen.“

(9) In der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann die Möglichkeit hat, dem Magistrat bis zum Ende des Auslegungszeitraums schriftlich Anregungen zuzuleiten.

(10) Mit der Jahresrechnung wird der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes öffentlich ausgelegt. Personenbezogene Daten und Identifizierungsmerkmale, die Rückschlüsse auf Personen zulassen, sowie Ausführungen zu Angelegenheiten, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in dem ausgelegten Bericht unkenntlich machen. Welche Angelegenheiten der vertraulichen Behandlung bedürfen, entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss unter Anwendung der Maßstäbe des § 52 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung.“

Artikel 2 – Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben vom 28. Mai 1990 wird in § 29 um folgenden Absatz ergänzt:

„(4) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über die während des Zeitraums der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung eingegangenen Anregungen.“

Artikel 3 – Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbüchereien in Karben

Die Benutzungsordnung der Stadtbüchereien Karben vom 15. Dezember 2000 wird in § 1 um folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Die Stadtbücherei City-Center führt Fotokopien der Niederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, der amtlichen Bekanntmachungen, des Ortsrechts, der Haushaltssatzungen und -pläne, der Jahresrechnungen und der sonstigen öffentlich auszulegenden Dokumente im Bestand.

(3) Die Stadtbücherei ist zugleich Agenda-Bibliothek. Als solche führt sie die Umweltberichte der Stadt Karben, die Verbraucher-Informationen gemäß der Agenda, die jährlichen Agenda-Berichte, den kommunalen Aktionsplan sowie die Umwelterklärungen gemäß EWG-VO Nr. 1836/93 im Bestand.

(4) Die Dokumente nach Abs. 2 und 3 können von jedermann eingesehen werden. Soweit sich nur ein Exemplar im Bestand befindet, ist dieses von der Ausleihe ausgeschlossen.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5.

Artikel 4 – Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten

Die Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 19. April 1996, zuletzt geändert am 7. Mai 1998, wird in § 8 um folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Für Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes vom 8. Juli 1994 sollen keine Gebühren und Auslagen erhoben werden. Ist die Erhebung von Gebühren oder Auslagen wegen der besonderen Höhe des Aufwands im Ausnahmefall geboten, ist der Antragsteller hiervon vor der Durchführung der Amtshandlung zu unterrichten.“

Artikel 5 – Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

Bei der Öffentlichen Auslegung von Entwürfen von Bebauungsplänen hat der Magistrat die Eigentümer von sich im Geltungsbereich befindenden Grundstücken schriftlich auf die Öffentliche Auslegung hinzuweisen. Die gesetzliche Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung bleibt unberührt.

Artikel 6 – Indikatorensystem zur Messung der nachhaltigen Entwicklung der Stadt Karben

Der Magistrat hat jährlich nach einem gleichbleibenden System Indikatoren zur nachhaltigen Entwicklung der Stadt Karben zu ermitteln und entsprechend § 6 der Hauptsatzung der Stadt Karben öffentlich bekanntzumachen. Die Agenda-Arbeitsgruppen sind an der Entwicklung des Indikatorensystems zu beteiligen.

Artikel 7 – Inkrafttreten

Die Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 treten am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Artikel 6 tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.